

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Naturbades Beckersberg der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
(Gebührenordnung)
unter Berücksichtigung der I. Nachtragssatzung vom 25.05.2020,
der II. Nachtragssatzung vom 23.04.2021,
der III. Nachtragssatzung vom 02.04.2025
und der IV. Nachtragssatzung vom 24.06.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt - Allgemeines	2
§ 1 Gegenstand der Benutzungsgebühr.....	2
II. Abschnitt - Gebühren.....	2
§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren während des Badebetriebs.....	2
§ 3 Gebührenbefreiung und Ermäßigung während des Badebetriebes.....	3
§ 4 Benutzungsgebühren bei Sonderveranstaltungen.....	3
III. Abschnitt - Schlussbestimmungen.....	5
§ 5 Inkrafttreten	5

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.05.2019 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt - Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung des Naturbades sind von den Nutzungsberechtigten zur Deckung der laufenden Personal-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten Benutzungsgebühren als Eintritt zu entrichten (§ 2). Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Betreten des Naturbades. Für die Benutzung ist eine Eintrittskarte zu lösen. Zusätzlich kann das Naturbad für Sonderveranstaltungen genutzt werden. Auch hierfür sind Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 4). Ausnahmen von der Gebührenpflicht sind in § 3 geregelt.
- (2) Als Eintrittskarten gelten Einzel-, Zwölfer- und Saisonkarten. Die Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe und berechtigen zum jeweils einmaligen Eintritt. Zwölferkarten gelten für die jeweilige Badesaison und können im Folgejahr weiterbenutzt werden. Sie berechtigen zur 12-maligen Benutzung des Naturbades während der allgemeinen Öffnungszeiten, hierbei gilt der jeweilige Einzelabschnitt der Zwölferkarten nur am Tage seiner Entwertung. Die Saisonkarten gelten für die gesamte Badesaison eines Kalenderjahres und berechtigen zur Nutzung des Naturbades während der Öffnungszeiten an allen Tagen, an denen das Naturbad geöffnet ist. Saisonkarten sind nicht übertragbar.
- (3) Die Eintrittskarte ist der Aufsicht auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Die Kosten für verlorengegangene Eintrittskarten und nicht ausgenutzte Zwölferkarten werden nicht erstattet. Wird das Naturbad wegen einer Betriebsstörung oder Unwetter geräumt oder wird ein/e Nutzer/in von der Benutzung ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Eintrittsgeldern.
- (4) Für die Entleihung von Liegestühlen ist pro Ausleihvorgang eine Benutzungsgebühr und ein Rückgabepfand zu entrichten. Der Ausleihvorgang endet bei Rückgabe der Gegenstände, spätestens jedoch mit der Schließung des Naturbades am Tag der Entleihung. Bei Beschädigung oder Nichtrückgabe ist Ersatz der betreffenden Gegenstände durch die Verursachenden zu leisten.

II. Abschnitt - Gebühren

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren während des Badebetriebs

Die Benutzungsgebühren werden während der üblichen Öffnungszeiten wie folgt festgesetzt:

1. Einzelkarten (je Stück)

1.1. Erwachsene	3,00€
1.2. Minderjährige ab dem vollendeten 4. Lebensjahr	1,50€

2. Zwölferkarten (je Stück)	
2.1. Erwachsene	30,00€
2.2. Minderjährige ab dem vollendeten 4. Lebensjahr	15,00€
3. Saisonkarten (je Stück)	
3.1. Erwachsene	45,00€
3.2. Minderjährige ab dem vollendeten 4. Lebensjahr	25,00€
4. Frühschwimmerkarten (je Stück und pro Saison) (gelten nur in Verbindung mit der Saisonkarte gem. Ziffer 3)	
4.1. Erwachsene	16,00€
4.2. Minderjährige ab dem vollendeten 4. Lebensjahr	10,00€
5. Verleih von Liegestühlen (je Stück)	
5.1. Benutzungsgebühr	3,00€
5.2. Rückgabepfand	2,00€

§ 3

Gebührenbefreiung und Ermäßigung während des Badebetriebes

- (1) Schüler/innen, Auszubildende, Studierende und ehrenamtlich tätige Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zahlen bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises das für Minderjährige festgesetzte ermäßigte Eintrittsgeld.
- (2) Kinder, die das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen keinen Eintritt.
- (3) Schulklassen aus Henstedt-Ulzburg in Begleitung einer Lehrkraft und Gruppen aus örtlichen Kindertagesstätten in Begleitung eines/r Erziehers/in zahlen keinen Eintritt. Die nach Satz 1 begleitenden Lehrkräfte und Erzieher/innen sind von der Zahlung des Eintritts ebenfalls befreit. Tagespflegepersonen aus Henstedt-Ulzburg werden, in Ausübung ihrer Tätigkeit, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises ebenfalls von der Zahlung des Eintritts befreit.

§ 4

Benutzungsgebühren bei Sonderveranstaltungen

- (1) Für Veranstaltungen Dritter (z. B. Grillfeste) kann das Naturbad auf Antrag benutzt werden. Störungen des Badebetriebes beim Auf- und Abbau, sowie der Durchführung der Veranstaltung, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Anträge auf Benutzung sind in der Regel schriftlich mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben bei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg einzureichen:

- Name und Anschrift des Antragstellers und der für die Veranstaltung verantwortlichen Personen
 - Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtliche Teilnehmerzahl
 - Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung
- (3) Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich seitens der Gemeinde Henstedt-Ulzburg erteilt. Sie kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden. Es kann eine Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 € festgesetzt werden.
- (4) Die Benutzung für Sonderveranstaltungen ist grundsätzlich nur außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Sie umfasst die Nutzung der Wiese, des befestigten Platzes unter der Überdachung und der Toilettenanlage. Das Betreten der Steganlage, die Nutzung der Wasserfläche und das Baden sind bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten nicht gestattet.

Im Einzelfall kann von Satz 1 abgewichen werden, dies bedarf der schriftlichen Ausnahmegenehmigung in der Benutzungserlaubnis.

- (5) Die Benutzungsgebühren werden für Sonderveranstaltungen wie folgt festgesetzt:
- a) **bei Sonderveranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten**
je Veranstaltungsteilnehmer/in eine Gebühr gem. § 2 Ziff. 1.2 der Gebührenordnung
 - b) **bei Sonderveranstaltungen während der Öffnungszeiten**
für die Veranstaltungsteilnehmer/innen eine Gebühr gem. § 2 Ziff. 1 dieser Gebührenordnung
 - c) **bei Sonderveranstaltungen örtlicher gemeinnütziger Vereine und Verbände zum Zwecke des Gemeinwohls während und außerhalb der Öffnungszeiten**
für die Veranstaltungsteilnehmer/innen keine Gebühr gem. dieser Gebührenordnung
- (6) Die Benutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des Nutzungsberechtigten. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (7) Einzelheiten zur Durchführung der Veranstaltung sind spätestens sieben Tage vor dieser mit der Aufsicht im Naturbad abzustimmen.
- (8) Nutzungsberechtigte haften für alle aus der Benutzung des Bades und dessen Einrichtungen, des Inventars und der Geräte eingetretenen Schäden, die durch sie, ihre Mitarbeitenden oder die Besucher der Veranstaltung verursacht worden sind.

- (9) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der Benutzungserlaubnis. Die Benutzungsgeldgebühr ist spätestens 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides in voller Höhe fällig.

III. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Naturbades vom 22.03.2010 in der Fassung der I. Nachtragsatzung vom 18.05.2011 außer Kraft.

Henstedt-Ulzburg, 22.05.2019

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Bauer